

Elternteil das Stiefkind adoptiert. Dann erbt das Kind genau wie ein eigenes leibliches Kind.

Was erbt der Ehegatte?

In vielen Fällen stirbt der Erblasser und hinterlässt einen Ehepartner und zudem Kinder. Liegt kein Testament vor, vermuten die meisten Menschen, dass der Ehepartner automatisch alles erbt. Doch das ist nicht so.

Der Erbteil des Ehegatten berechnet sich vielmehr danach, welche Erben welcher Ordnung sonst noch vorhanden sind.

Faustregel: Je entfernter die Verwandten sind, die noch miterben, desto mehr bekommt der Ehepartner.

Die Kinder des Verstorbenen sind Erben erster Ordnung und erben daher immer. Hinterlässt der Verstorbene Ehepartner und Kinder, ist der Ehepartner erst einmal zu einem Viertel erbberechtigt. Hat er mit dem Erblasser im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt, was in den allermeisten Ehen der Fall ist, dann bekommt er noch mal ein Viertel hinzu. Dieses Viertel dient dazu, den Ehepartner an dem während der Ehe gemeinsam angehäuften Vermögen teilhaben zu lassen. Es ist sozusagen ein pauschaler Zugewinnausgleich. Im Ergebnis heißt das: Der Ehepartner bekommt in der Regel die Hälfte, die Kinder teilen sich die andere Hälfte.



BEISPIEL

So viel erben der Ehepartner und die Kinder

Karl und Erna Meier sind verheiratet und haben zwei Kinder, Dirk und Philipp. Wenn Karl stirbt, bekommt seine Frau die Hälfte seines Vermögens. Ein Viertel davon bekommt sie aus gesetzlichem Erbrecht, das andere Viertel als eine Art Zugewinnausgleich. Die Kinder Dirk und Philipp teilen sich die andere Hälfte des Nachlasses. Sie bekommen vom Vater je ein Viertel des Erbes.



Wenn das Vermögen, das die Eheleute während der Ehe angehäuften haben, besonders groß ist, kann es für den Ehegatten aber auch ratsam sein, das Erbe erst einmal auszuschlagen. Anschließend lässt er sich den konkreten Zugewinn-

ausgleich auszahlen. Diese Lösung bietet sich vor allem dann an, wenn die Quote des Zugewinnausgleichsanspruchs am Nachlass höher ist als 85,71 Prozent. Mehr dazu können Sie im Kapitel „Die Erbschaft annehmen – oder besser ausschlagen?“ nachlesen.

Hinterlässt der Verstorbene keine Kinder oder sonstige Erben erster Ordnung, gibt es dafür aber Erben zweiter Ordnung wie Eltern oder Geschwister, bekommt der Ehepartner neben ihnen die Hälfte des Erbes, in der Regel wieder erhöht um ein Viertel als pauschaler Zugewinnausgleich.



BEISPIEL

Kinderlose Ehe

Peter und Rita sind verheiratet und haben keine Kinder. Peters Eltern leben noch. Stirbt Peter, erbt Rita die Hälfte seines Nachlasses plus ein Viertel aus der Zugewinnngemeinschaft. Die Ehefrau erbt insgesamt also drei Viertel des Nachlasses. Das restliche Viertel erben die Eltern von Peter.



Nur wenn weder Erben der ersten noch der zweiten Ordnung existieren, bekommt der Ehepartner alles.

Erben bei Eheverträgen

Wie gesagt, leben die meisten Eheleute im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Doch durch einen Ehevertrag können Eheleute auch einen anderen Güterstand vereinbaren, etwa den der Gütertrennung oder der Gütergemeinschaft.

Haben die Eheleute vor einem Notar Gütertrennung vereinbart, dann erbt der Ehepartner regelmäßig weniger als derjenige, der in einer Zugewinnngemeinschaft gelebt hat. Bei der Gütertrennung gelten folgende Grundsätze: Neben ein oder zwei Kindern des Verstorbenen erbt der Ehepartner immer gleich viel wie die Kinder. Hinterlässt der Erblasser also ein Kind, erbt das Kind die Hälfte und der Ehepartner die andere Hälfte. Lässt der Erblasser etwa zwei Kinder und die Ehefrau zurück, erben alle ein Drittel. Sind mehr Kinder vorhanden, bekommt der Ehepartner immer ein Viertel des Nachlasses.

Gibt es nur noch Verwandte der zweiten Ordnung, so bekommt der Ehepartner die Hälfte des Vermögens. Bei Verwandten der dritten Ordnung sind dann nur noch die Großeltern, nicht aber deren Abkömmlinge neben dem Ehepartner zur Hälfte erbberechtigt.

Haben die Eheleute Gütergemeinschaft vereinbart, gehört dem einen Ehepartner ohnehin die Hälfte des Vermögens. Das ist vor dem Tod seines Ehepartners schon so, und daran ändert sich auch nichts. Von der anderen Hälfte bekommt der überlebende Ehegatte ein Viertel, den Rest die Kinder. Gibt es keine Kinder oder Enkel, sondern nur Verwandte zweiter Ordnung, dann erbt der Ehepartner die Hälfte.

.....

ACHTUNG

Abgesichert

Hier sieht man, dass es unter Umständen nicht ratsam ist, ohne Testament aus dem Leben zu scheiden, wenn man den Ehepartner abgesichert wissen will. Insbesondere dann, wenn der Erblasser eine Immobilie hinterlässt und der verwitwete Ehepartner die Kinder ausbezahlen soll, gerät dieser leicht finanziell ins Schwanken. Für Eheleute bietet sich in diesen Fällen ein so genanntes Berliner Testament an. Lesen Sie dazu den Abschnitt zum Berliner Testament auf Seite 38.

.....

Der Voraus des Ehegatten

Für Haushaltsgegenstände und Hochzeitsgeschenke hat das Gesetz eine Sonderregelung getroffen. Sie stehen dem überlebenden Ehegatten im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge neben den Erben der zweiten Ordnung sowie den Großeltern automatisch als so genannter Voraus zu. Sie spielen damit bei der Erbquote keine Rolle.

Im Verhältnis zu den Erben erster Ordnung hat der Ehegatte einen Anspruch auf diese Gegenstände, „soweit er sie zur Führung eines angemessenen Haushalts benötigt“. Das gilt unabhängig vom Güterstand. Damit soll sichergestellt werden, dass der überlebende Ehegatte sein Leben – soweit das möglich ist – in gewohnter Art und Weise weiterleben kann. Er kann also etwa

Teppiche und Möbel ebenso von vornherein behalten wie Bücher oder CDs. Erbt der überlebende Ehegatte aufgrund eines Testaments oder Erbvertrags, besteht der Anspruch auf den Voraus nur, wenn das im letzten Willen des Erblassers steht.

Geschiedene Ehepartner

Wer im Zeitpunkt des Todes seines Expartners bereits von diesem geschieden ist, erbt nichts. Das Gleiche gilt unter Umständen auch dann schon, wenn bei Gericht ein Scheidungsantrag gestellt wurde. Ist das allerdings noch nicht geschehen, oder hat der andere dem Antrag nicht zugestimmt, wird der überlebende Ehegatte Erbe.

Hatte der geschiedene Ehegatte einen rechtskräftigen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Erblasser, kann er Ansprüche gegen die Erben geltend machen. Das gilt jedoch nur maximal bis zu der Höhe des Pflichtteils, den der Überlebende gegenüber seinem Expartner hätte geltend machen können.

Pflegende Angehörige

Die Anzahl pflegebedürftiger Personen steigt zunehmend. Zwei Drittel der auf Pflege angewiesenen Menschen werden im eigenen Zuhause von fürsorglichen Angehörigen versorgt. Doch kaum einer spricht über die finanzielle Seite. Die Angehörigen leisten enorm viel, und das über Jahre hinweg. Bis zum 31.12.2009 galt: Ist der Pflegebedürftige gestorben, ohne ein Testament zu hinterlassen, das einen Ausgleich für die Pflege vorsah, ging der Angehörige meist leer aus.

Seit dem 1. Januar 2010 hat sich das geändert. Wer pflegt, erbt mehr. Kinder, Enkelkinder oder Urenkel erhalten nun für Pflegeleistungen eine gesonderte Vergütung, unabhängig davon, ob sie für die Pflegeleistungen auf ein eigenes berufliches Einkommen verzichten oder nicht.

Geregelt ist das in § 2057a BGB. Wieviel sie bekommen, sagt das Gesetz zwar nicht. Aber die Gerichte haben sich schon damit beschäftigt. So hat das OLG Frankfurt (Az. U 31/18) etwa klargestellt, dass der oder die Angehörige eine Pflegeleistung wie etwa Hilfeleistung bei der Körperpflege, der Ernährung oder der hauswirtschaftlichen Versorgung erbracht haben muss. Die Pflege-

leistung muss sich über einen längeren Zeitraum erstreckt und dazu beigetragen haben, das Vermögen des Erblassers zum Teil zu erhalten. Das ist dann der Fall, wenn höhere Kosten für ein Heim oder einen Pflegedienst gespart wurden.

Wie hoch der Ausgleich für Pflegende ist, hängt vom Einzelfall ab. Hierbei kann man die fiktiven Pflegekosten auf Grundlage der Pflegestatistik des Statistischen Bundesamtes zum Vergleich heranziehen und den Eigenanteil aufgrund des Pflegegrades berechnen.

.....
BEISPIEL

Marianne B. ist verwitwet. Sie wird von ihrer berufstätigen Tochter Heike gepflegt. Ihr Sohn Axel kümmert sich nicht um sie. Marianne B. stirbt, sie hat kein Testament gemacht, hinterlässt aber 100.000 Euro. Vor 2010 hätten Heike und Axel jeweils 50.000 Euro geerbt. Seit dem 1. Januar 2010 ist die Pflegeleistung der Tochter – trotz Berufstätigkeit – zu vergüten. Gehen wir einmal davon aus, dass die Pflegeleistung mit 20.000 Euro bewertet wird. Vom Nachlass wird dieser Ausgleichsbetrag dann erst einmal abgezogen, so dass Heike 20.000 Euro bekommt. Von den verbleibenden 80.000 Euro erhalten beide Geschwister die Hälfte. Im Ergebnis erhält die Schwester demnach 60.000 Euro vom Erbe, der Bruder nur 40.000 Euro. Heikes Pflege der Mutter wird also finanziell belohnt.

.....

Wichtig: Wer fürchtet, dass es unter den Erben zum Streit über die Vergütung der Pflegeleistung kommt, sollte vorsorgen. Denn meist kann im Nachhinein keiner der Beteiligten beweisen, in welchem Umfang er tatsächlich die Eltern gepflegt hat. Deshalb sollte der Angehörige, der pflegt, die erbrachten Aufwendungen möglichst dokumentieren. Am besten führt man eine Art Tagebuch, in dem man die Pflegeleistungen sowie das Datum und die Uhrzeit festhält. Wenn der zu pflegende Mensch noch kann, sollte er die Aufzeichnungen abzeichnen. Dieses Vorgehen ist natürlich sehr bürokratisch. Allerdings lässt sich dadurch ein vorprogrammierter Streit vermeiden.